

3. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Rondeshagen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.09.2010 folgende 3. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Der § 9 – Hundesteuermarken – Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Es werden keine Hundesteuermarken ausgegeben.

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Rondeshagen, den 01.10.2010 D.S.

GEMEINDE RONDESHAGEN
gez. Albrecht
Der Bürgermeister